

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Frau Mag. Birgit SCHLEICH
Stempfergasse 7
A-8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Herrengasse 13
A-8010 Graz
Tel.: 0316/825 325
stmk@landforstbetriebe.at
ZVR 986528670

Graz, 26. Juni 2023

BETREFF: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen“

Die Land&Forst Betriebe Steiermark bedanken sich vorerst für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und die damit verbundene Möglichkeit eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Begrüßt wird das grundsätzliche Erkennen eines dringenden Handlungsbedarfes in Bezug auf die Entnahme von Nebel- und Rabenkrähen in der Steiermark.

Bedauerlicherweise gibt es dennoch zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf einige Punkte, welche abgeändert werden müssen, um eine zielgerichtete und praxistaugliche Lösung bieten zu können. Die Kritik kann wie folgt zusammengefasst werden:

1) § 1 „Gegenstand“

Im Naturschutz wird es allmählich zum Trend, Ausnahmereordnungen zu erlassen, welche einen derart schmalen Anwendungsbereich aufweisen, dass der eigentliche Regelungszweck der Ausnahmereordnung, nämlich eine Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern durch Entnahmen, vereitelt wird. Dies widerspricht dem Stmk. Naturschutzgesetz und greift erheblich in Eigentumsrechte der Normunterworfenen ein.

Unsererseits wurde bereits mehrfach mitgeteilt, dass erhebliche Schäden, welche durch Nebel- und Rabenkrähen verursacht wurden, nicht nur an Obstbau- und Ackerflächen auftreten, sondern auch an weiteren Kulturen (Grünland mitumfasst), Viehbeständen sowie Silagekonservierungen. Unter weiteren Kulturen gilt es jedenfalls Grünland, wie auch Wirtschaftsbetriebe zu verstehen, welche sich mit der Aufzucht von beispielsweise Forst- Containerpflanzen beschäftigen. Durch das Auszupfen der Keimlinge vertrocknen die Pflanzen und es kommt zu enormen Schäden. Es wird daher dringend darum ersucht, den Gegenstand auf einen praxistauglichen Anwendungsbereich auszudehnen. Weder die Interessenvertretung, noch die betroffenen Forst- und Landwirte können sich mit gegenständlichem Entwurf zufriedengeben.

Hinzukommend wurde in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 eine Einschränkung der Entnahmemöglichkeit auf eine Entfernung von maximal 250 Meter rund um Schadflächen festgelegt. Da der Aktionsradius von Nebel- und Rabenkrähen wesentlich größer einzustufen ist und ein entsprechender Vergrämungseffekt erzielt werden sollte, muss der mögliche Entnahmeradius jedenfalls auf 500 m ausgedehnt werden.

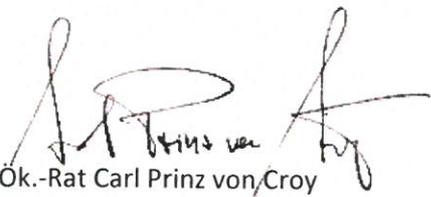
2) § 2 „Kontingentierung“

Der zeitliche Geltungsbereich gegenständlicher Ausnahmereordnung erstreckt sich gemäß § 7 bis zum Ablauf des 1. Juli 2026. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Kontingentierung lediglich bis 2025 festgelegt wurde. Für die Erlegung von offensichtlich nicht brütenden Nebel- und Rabenkrähen ist daher ein aliquotes Jahreskontingent für 2026, sofern die Geltungsdauer bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 unverändert bleibt, von zumindest 3.850 zu entnehmenden Stück vorzusehen.

Zusammenfassend ist der Anwendungsbereich völlig unzureichend und praxisfern. Die Hintanhaltung von Schäden muss jedenfalls auf Kulturen inkl. Grünland und Forstgärten, Silagekonservierungen sowie Viehbestände erstreckt werden. Durch eine unzureichende Anwendungsmöglichkeit wird jedenfalls der Zweck der Verordnung verfehlt und keine Lösung der Problematik erzielt.

Wir ersuchen daher eindringlich im Sinne der Hintanhaltung von erheblichen Schäden eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches sowie eine Kontingentschaffung für die erste Jahreshälfte 2026 vorzunehmen.

Hochachtungsvoll


Ök.-Rat Carl Prinz von Croy
Obmann Land&Forst Betriebe Steiermark


Ing. Mag.iur. Simon Gerhardter
Geschäftsführer